

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 1 (1934-1935)

Heft: 2

Artikel: Die Organisation des lokalen Luftschutzes : Vortrag

Autor: Koenig, M.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Organisation des lokalen Luftschutzes.

Vortrag von M. Koenig, gehalten an den Instruktionskursen in Wimmis.

Allgemeines.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 haben die Gemeinden die ihnen obliegenden Massnahmen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften vorzubereiten und auszuführen.

Der passive Luftschutz beruht vor allem auf der Organisation eines guten örtlichen Luftschutzes. Die Hauptaufgabe im passiven Luftschutz fällt daher den lokalen Behörden zu.

Um den Uebergang aus den Verhältnissen der Friedenszeit zu denen der Kriegszeit möglichst zu erleichtern, ist die lokale Luftschutzorganisation auf die in normalen Zeiten bestehenden Verhältnisse und wie sie im Ueberraschungsfalle arbeiten müsste, aufzubauen.

Jede Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, sich über die allgemeinen passiven Luftschutzmassnahmen zu orientieren und die für sie in Betracht fallenden Massnahmen, im Einvernehmen mit den kantonalen Behörden, zu ergreifen.

Für die Durchführung einer eigentlichen Luftschutzorganisation kommen nur jene Gemeinden in Frage, welche nach dem Dafürhalten der eidgenössischen und kantonalen Behörden hierzu bestimmt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können sich mit Zustimmung der kantonalen Regierung mehrere Gemeinden zu einer einheitlichen Organisation des passiven Luftschutzes zusammenschliessen. Grosse Ortschaften werden zweckmässigerweise in Luftschutzquartiere eingeteilt.

Lokale Luftschutzkommission.

Zur Vorbereitung der Massnahmen ist in jeder Gemeinde, die zur Durchführung des passiven Luftschutzes verpflichtet wird, sowie in jedem hiefür gebildeten Gemeindeverband, eine lokale Luftschutzkommission einzusetzen. Die Ernennung dieser Kommission erfolgt durch die lokalen Behörden, mit Zustimmung der kantonalen Luftschutzkommission. Die Kommission setzt sich im Prinzip je nach den sich stellenden Erfordernissen zusammen. Der Kreis der Mitglieder dieser lokalen Luftschutzkommission ist so zu gestalten, dass alle Stellen, deren Mitarbeit auch für später notwendig erscheint, in der Kommission vertreten sind. Im allgemeinen ist zu empfehlen, die Kommission möglichst klein zu bestellen und jeweils, je nach den Erfordernissen, entsprechende Fachberater beizuziehen. In der Kommission sollten jedenfalls die Sachgebiete der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität vertreten sein; überdies, soweit möglich, ein Baufachmann und ein Chemiker. In Ortschaften, in denen ein militärisches Kommando besteht, ist vom Kommandanten des Territorialkreises ein Offizier des Platzkommando-

stabes in die lokale Luftschutzkommission abzuordnen.

Die Aufgaben der lokalen Luftschutzkommission sind im besondern:

- a) die Sorge für die Instruktion des Personals,
- b) die Vorbereitung der lokalen Massnahmen,
- c) die Festlegung der lokalen Organisationen,
- d) die Erstellung eines lokalen Luftschutzplanes,
- e) die Zusammenarbeit mit privaten Vereinen und Hilfsorganisationen.

Lokale Luftschutz-Organisation.

(vgl. Schema)

Für die Durchführung der Massnahmen, die im Ernstfall zu treffen sind, ist in jeder Ortschaft, die zum passiven Luftschutz verpflichtet ist, eine lokale Luftschutz-Organisation zu bilden. Die Leiter und das Personal der lokalen Luftschutz-Organisation sind von den lokalen Behörden, mit Zustimmung der lokalen Luftschutzkommission, zu bezeichnen und mit ihren Obliegenheiten vertraut zu machen. Für ein sachgemässes und reibungsloses Arbeiten in den einzelnen Orten ist eine möglichst klare Aufgabenverteilung notwendig. Sie lässt sich endgültig nur auf Grund der örtlichen Verhältnisse und Hilfsmittel aufstellen.

Die lokale Luftschutzkommission umfasst in der Regel folgende Gruppen: a) die Ortsleitung, b) den Alarmdienst, c) die Beobachtungsposten, d) Polizei und Hilfspolizei, e) Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr, f) den Sanitätsdienst, g) den Entgiftungsdienst, h) technische Fachtrupps, i) den Verbindungsdiens.

a) Ortsleitung.

Der lokale Luftschutz untersteht im Frieden den lokalen Zivilbehörden, im Kriegsfall den lokalen Militärbehörden (Platzkommando). Leiter der lokalen Luftschutzorganisation ist der Chef der Ortsleitung. Ihm sind beigegeben: ein Stellvertreter und eine Anzahl Fachberater (Polizei, Feuerwehr, Sanität). Die Quartierleitungen setzen sich analog zusammen wie die Ortsleitung.

Die Ortsleitung hat namentlich folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung einer straffen Organisation des lokalen Luftschutzes,
2. die Durchführung von Uebungen im Einverständnis mit den lokalen Behörden und der lokalen Luftschutzkommission,
3. Leitung und Anordnung der Schutzmassnahmen im Ernstfall.

b) Alarmdienst.

Der Alarmdienst hat die Vorwarnung der Behörden und massgebenden Instanzen und die Alarmierung der gesamten Bevölkerung zur Auf-

gabe. Zu diesem Zweck hat jede Ortschaft eine Alarmzentrale zu errichten, welche mit dem militärischen Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst in Verbindung steht und von diesem den Fliegeralarm mitgeteilt erhält. Der Alarmdienst ist so zu organisieren, dass die Auslösung des Alarms innerhalb des Alarmrayons in der allerkürzesten Zeit erfolgen und von jedermann wahrgenommen werden kann. Bei drohender Kriegsgefahr werden die Angehörigen des Alarmdienstes auf Pikett gestellt. Die Organisation des Alarmdienstes und die Durchführung des Alarms erfolgen nach einer besondern eidgenössischen Verordnung.

c) Beobachtungsposten.

Die Beobachtungsposten haben zur Aufgabe, die lokale Luftschutzleitung einerseits über das Eintreffen und den Abflug der feindlichen Flieger zu informieren, anderseits sie über den Verlauf des Angriffes auf dem Laufenden zu halten und besondere Geschehnisse zu melden. Diese Beobachtungsposten werden auf erhöhten Punkten (Hügel,

Kirchtürmen etc.), von wo aus ein freier Ueberblick über die ganze Ortschaft vorhanden ist, aufgestellt. Eine direkte telephonische Verbindung mit der Ortsleitung, respektive mit der betreffenden Quartierleitung, ist unerlässlich. Die Mannschaft der Beobachtungsposten setzt sich aus zwei Mann pro Posten zusammen. Sie bezieht ihren Standort erst beim Alarm.

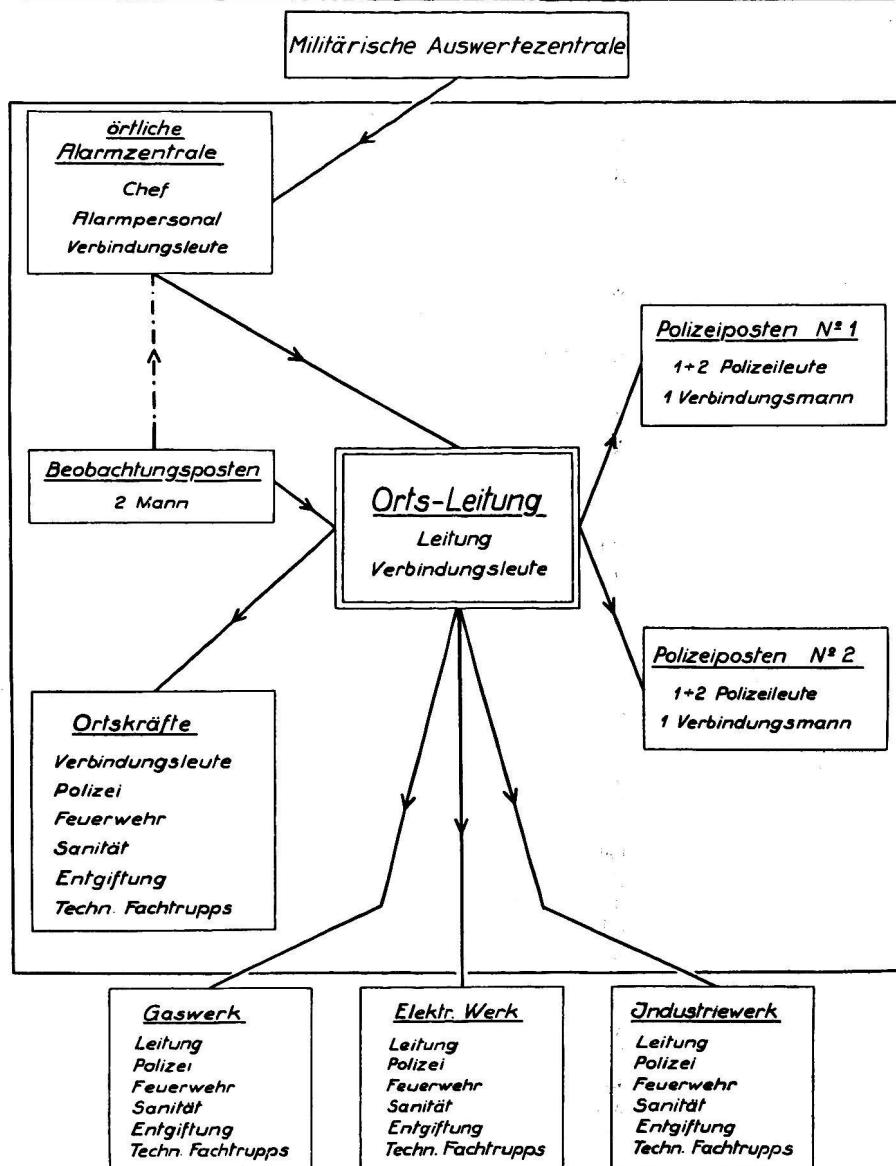
d) Polizei und Hilfspolizei.

Da die Polizei im Mobilmachungsfall durch besondere Aufgaben stark in Anspruch genommen wird, ist es notwendig, eine Hilfspolizei zu organisieren.

Die Aufgaben der Polizei und Hilfspolizei umfassen namentlich:

1. Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit,
2. Ueberwachung der Verdunkelung und ähnliche Massnahmen,
3. Regelung des Verkehrs auf Strassen und Plätzen,
4. Absperrung kampfstoffverseuchter Stellen,

Schema der lokalen Luftschutz-Organisation kleiner Städte



5. Ueberwachung der Schutzzäume,
6. Ueberwachung verlassener und zerstörter Gebäude,
7. Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Verirrten, Verlassenen und Verwaisten,
8. Bereitstellen und Anbringen von Maueranschlägen,
9. Kontrolle über den Verkauf von Gasschutzgeräten an die Zivilbevölkerung,
10. Unterweisung von Ordinären und Sicherheitsbeamten.

e) Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr.

Da die Feuerwehr durch die Mobilmachung in ihren Beständen stark reduziert wird, während die Brandgefahr infolge der Luftangriffe erheblich zunimmt, müssen die bestehenden Feuerwehren durch Hilfsformationen ergänzt werden.

Die Aufgaben der Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr umfassen namentlich:

1. Bekämpfung der Feuersbrünste,
2. Organisatorische Einpassung in den Luftschutz mit entsprechender Gliederung bei Quartierorganisation des Luftschutzes,
3. Sicherung der Löschwasserversorgung,
4. Bereitstellen von Wasservorräten und Brandbekämpfungsmitteln,
5. Vorschläge für Verminderung der Brandgefahr,
6. Bezeichnung brandgefährlicher Objekte,
7. Entfernung von Blindgängern,
8. Unterweisung im Gasschutz,
9. Ausbildung der Hilfsfeuerwehren.

f) Sanitätsdienst.

Der Sanitätsdienst ist unter der Leitung von Aerzten zu organisieren, die im Gasschutzwesen besonders ausgebildet sind. Als Personal kommen besonders Samariter und Samariterinnen in Betracht. Die Aufgaben des Sanitätsdienstes umfassen namentlich:

1. Vorbereiten von Rettungsstellen und Spitätern sowie von Hilfspitälern, die für die Pflege Gasverletzter besonders eingerichtet sind,

2. Sammlung, Transport und Pflege von Gasverletzten und sonst Verwundeten,
3. Ausbau von Entgiftungsanstalten für Personen,
4. Unterweisung in der Pflege Gasverletzter.

g) Entgiftungsdienst.

Für den Entgiftungsdienst ist in erster Linie Personal geeigneter Verwaltungszweige (Strassenreinigung usw.) heranzuziehen, dem soweit möglich Chemiker und Apotheker, sowie Hilfspersonal beizugeben sind.

Die Aufgaben des Entgiftungsdienstes umfassen namentlich:

1. Feststellung, ob und wo chemische Kampfstoffe abgeworfen worden sind,
2. Erkennen der Kampfstoffe,
3. Vernichtung dieser Stoffe,
4. Entgiftung von verseuchten Räumlichkeiten, Straßen und Gegenständen.

h) Technische Fachtrupps.

Für besondere Aufgaben sind technische Fachtrupps zu bilden, für die vor allem Personal der entsprechenden Verwaltungsabteilungen und ausserdem Hilfspersonal zu verwenden ist.

Die Aufgaben dieser technischen Fachtrupps umfassen namentlich:

1. die Reparatur von Wasser-, Gas- und elektrischen Leitungen,
2. die Aufräumung von Straßen und Gebäuden,
3. die Instandstellung beschädigter Schutzzäume.

i) Verbindungsdiensst.

Zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den verschiedenen Stellen des passiven Luftschutzes sind Verbindungsleute einzusetzen, die namentlich bei der Störung der telephonischen oder andern technischen Uebermittlungsmittel von Nachrichten in Tätigkeit zu treten haben. Für den Verbindungsdiensst sind vorwiegend junge Leute (Pfadfinder und dergleichen) zu verwenden.

Aufgabe des Verbindungsdiensstes ist, die Verbindung zwischen den diversen Dienststellen der lokalen Luftschutzorganisation herzustellen.

(Schluss folgt.)

Literatur.

Merkblätter für die baulichen Luftschutzmassnahmen, zusammengefasst auf Grund von Studien im Ausland von Dr. Bendel in Luzern, erschienen im Verlag Hallwag, Bern. Preis Fr. 2.80.

Es handelt sich hier weder um eine Luftschutzwerbeschrift, noch um eine gründliche und eingehende Untersuchung über die bautechnischen Fragen in der neuen Wissenschaft des Luftschutzes, sondern lediglich um eine äusserst kurz zusammengefasste Uebersicht, der sich für das Bauwesen ergebenden Aufgaben und weitern Folgerungen im Hinblick auf den passiven Luftschutz. Wie der Verfasser selber im Schlussatz seines Büchleins schreibt, mögen seine Darstellungen «einen Querschnitt durch die baulichen Probleme geben, wie sie sich dem Ingenieur und Architekten unter Berücksichtigung der Luftschutzmassnahmen stellen».

Auf knapp 23 Seiten sind die baulichen Massnahmen geschildert, welche gegen Brandbomben, Brisanzbomben und gegen die Einwirkung chemischer Stoffe auf Gebäude zu treffen sind. Während die Schutzmassnahmen gegen die beiden erstgenannten Bombarten (Brand und Brisanz), trotz der Kürze der Darstellung, in den Hauptpunkten erfasst sind, ist der dritte Abschnitt über die Baumassnahmen gegen die Wirkung chemischer Kampfstoffe eher nur ordnungshalber aufgeführt. Hier hätte sich etwas mehr sagen lassen, wie z. B. über die Einwirkung von Yperit auf Baustoffe, worüber heute eingehende Versuchsresultate aufliegen. Im Abschnitt V wird dieser Mangel bei der Befreiung der Schutzzäume gegen die Einwirkung von Gasbomben etwas ausgeglichen.

Grundsätzlich falsch ist die Behauptung auf Seite 19, Zeile 9, dass Gas in den wenigsten Fällen nach unten